

IX/B-2579

22. Februar 1961

Dolomitifelsgruppe "Hängender Stein";
Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d .

Herrn
Dr. Franz H i e t e l

W i e n XIX.,
Strassergasse 21

S p r u c h :

Die hiezu gemäss § 19 des Naturschutzgesetzes, IABl. Nr. 40/1952, von der niederösterreichischen Landesregierung ermächtigte Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt verfügt gemäss §§ 2, 3, 4 und 5 des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, IABl. Nr. 41/1952:

Die auf Ihrer Waldparzelle Nr. 706, Kat. Gemeinde Brunn a.d. Schöbgb., liegende Dolomitifelsgruppe, deren oberer Block die Form der im Waldviertel bekannten "Hängenden Steine" aufweist, wird hiemit samt der auf der Dolomitifelsgruppe wachsenden Fichte zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Jede Änderung bzw. Veränderung des Naturdenkmals ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Massnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal selbst oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen und dadurch entweder die Auffindbarkeit oder die Erkennung desselben zu erschweren. Hievon ausgenommen sind solche Veränderungen, welche der Pflege des geschützten Felsgebildes dienen und im Einvernehmen mit der Bezirksverwaltungsbehörde durchgeführt werden.

Sie sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich nach Eintritt derselben der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt zu melden.

Das Naturdenkmal ist zur Besichtigung freizuhalten und den Besuchern der Zutritt bei Tageshelle jederzeit zu gestatten.

Die Nichteinhaltung dieser Anordnungen wird nach den Bestimmungen des § 22 (1) des zit. Naturschutzgesetzes bestraft.

B e g r ü n d u n g .

Die Unterschutzstellung erfolgte wegen der charakteristischen Form und der bemerkenswerten Gestalt und Grösse des Dolomitifelsgebildes, das nur ca. 20 m von einem markierten Wanderweg (Kürassier - Burgstall) entfernt steht und daher als bemerkenswerte Sehenswürdigkeit zu schützen ist.

Um daher für künftige Generationen das gegenständliche Felsgebilde zu sichern und das Naturobjekt für die Landschaft zu erhalten, war der Felsen zum Naturdenkmal zu erklären und mussten zu seinem Schutze die im Spruch angeführten Anordnungen getroffen werden. Sorge musste auch dafür getragen werden, dass an dem Naturdenkmal interessierte Personen es besuchen und aus der Nähe betrachten können.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erhoben werden, die mit einer S 6,-- Bundesstempelmarke pro Bogen zu versehen ist und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Bemerkt wird, dass Sie von der eingeräumten Möglichkeit, innerhalb einer Frist von vier Wochen zur beabsichtigten Naturdenkmalerklärung der Dolomittfelsgruppe Stellung zu nehmen, keinen Gebrauch gemacht haben.

Ergeht behufs Kenntnisnahme an:

- 1.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, Wien I., Herrngasse 11 - 13, unter Bezugnahme auf den Erlass vom 14.8.1957, Zahl L.A. III/2-590 n -57, in zweifacher Ausfertigung unter Anschluss des Naturdenkmalerhebungsblattes,
- 2.) den Herrn Bürgermeister in Brunn a.d.Schgb.,
- 3.) das Gendarmeriepostenkommando in Bad Fischau,
- 4.) den Herrn Naturschutzkonsulenten, Baurat Dipl.Ing. Zach, im Hause.

Der Bezirkshauptmann:

